

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG

an die Abgeordneten verteilt

1 von 6

Abänderungsantrag

**Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, Mag. Christoph Pramhofer
Kolleginnen und Kollegen,**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen wird und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (Finanzmarktsammelgesetz) (366 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (380 d.B.) (Top 6)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben zitierte Regierungsvorlage (366 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (380 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (EuGB Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß Art. 20 und 12 der Verordnung (EU) 2023/2631“ durch die Wortfolge „gemäß Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) 2023/2631“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 wird nach dem Wort „verstößt,“ jeweils das Wort „inbesondere“ eingefügt.

II. In den Artikeln 2 bis 4, 7, 9, 11 bis 16, 18 bis 20 und 22 wird die Wortfolge „mit 10. Jänner 2026“ durch die Wortfolge „mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag“ ersetzt.

III. Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Nach § 23h wird folgender § 23i samt Überschrift eingefügt:

„Analyse der Auswirkungen makroprudensieller Maßnahmen auf die Realwirtschaft

§ 23i. Die FMA hat im Rahmen ihrer Begründungen zu den Verordnungen gemäß den §§ 23a, 23c, 23d, 23e, 23g und 23h auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowohl für den Fall der Nichtdurchführung der beabsichtigten Maßnahmen als auch für den Fall der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu erörtern und dies zu veröffentlichen. Die Österreichische Nationalbank hat der FMA zu diesem Zwecke in ihren gutachtlichen Äußerungen gemäß den §§ 23a, 23c, 23d, 23e, 23g und 23h entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.““

2. In Z 6 wird die Wortfolge „ab dem Geschäftsjahr 2028“ durch die Wortfolge „im Geschäftsjahr 2028“ ersetzt.

3. In Z 12 entfällt die Wendung „S. 24“.

4. In Z 13 wird die Zahl „119“ jeweils durch die Zahl „120“ ersetzt.

5. In Z 13 wird nach dem Verweis „§ 21b Abs. 1,“ die Wortfolge „§ 23i samt Überschrift,“ eingefügt.

IV. Artikel 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 lautet Abs. 12 Z 2 lit. a bis c:

„a) alle Namen des Börseunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen,

- b) die Rechtsträgerkennung des Börseunternehmens gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;
- c) die Größenklasse des Börseunternehmens gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2859;“

2. Z 4 lautet:

„4. Dem § 82 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Betreiber eines MTF haben die Informationen gemäß Abs. 2 Z 3, 4 und 6 gleichzeitig mit der Veröffentlichung zum Zwecke der Zugänglichmachung über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point – ESAP) an die FMA zu übermitteln. Die FMA ist für diese Informationen ESAP-Sammelstelle gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(8) Die Informationen gemäß Abs. 2 Z 3, 4 und 6 haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie sind in einem datenextrahierbaren Format gemäß Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht, insbesondere nach den gemäß Art. 87a Abs. 7 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards, vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 zu übermitteln und
2. sie haben folgende Metadaten zu enthalten:
 - a) alle Namen des Betreibers eines MTF, auf den sich die Informationen beziehen,
 - b) die Rechtsträgerkennung des Betreibers eines MTF gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,
 - c) die Größenklasse des Betreibers eines MTF gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2859,
 - d) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Art. 7 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859 und
 - e) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(9) Die FMA kann für die Übermittlung gemäß Abs. 7 durch Verordnung ein bestimmtes Format nach Maßgabe von Abs. 8 und zusätzlich beizufügende Metadaten und die Übermittlungsmodalitäten festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben zweckmäßig erscheint. Die FMA ist als datenschutzrechtliche Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 7 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt.

(10) Für die Zwecke von Abs. 8 Z 2 lit. b sind Betreiber eines MTF verpflichtet, sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen.““

3. Z 24 lautet:

„24. In § 190 Abs. 4 wird am Ende der Z 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 19 und 20 angefügt:

- „19. Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2864 vom 20.12.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90411 vom 15.07.2024;
- 20. Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 56.““

4. Z 27 lautet:

„27. In § 190 Abs. 5 wird am Ende der Z 20 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 21 und 22 angefügt:

- „21. Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760, ABl. Nr. L 2024/1760 vom 05.07.2024;
- 22. Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023.“

5. Z 29 lautet:

„29. Dem § 194 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 75a, 123, 123a, 152a und 176a, § 48 Abs. 11 bis 14, § 75a samt Überschrift, § 82 Abs. 7 bis 10, § 92 Abs. 6 bis 8, § 107 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. aa, Z 12, § 107 Abs. 1 Schlussteil, § 107 Abs. 7 Z 5 bis 9, § 110 Abs. 5 und 9 bis 11, § 118 Abs. 1 Z 18 bis 22, die Überschrift zu § 123 und § 123 Abs. 2 und Abs. 7, § 123a samt Überschrift, § 145 Abs. 1, 5 und 6, § 152a samt Überschrift, § 155 Abs. 1, § 176a samt Überschrift, § 190 Abs. 4 Z 8, 19 und 20 und Abs. 5 Z 12, 17, Z 21 und 22 und § 192a Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 123a, § 145 Abs. 1, Abs. 5 und 6 sind ab 10. Juli 2026 anzuwenden. § 152a und § 155 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X sind ab dem 10. Jänner 2028 anzuwenden. § 48 Abs. 11 bis 14, § 75a, § 82 Abs. 7 bis 10, § 92 Abs. 6 bis 8, § 110 Abs. 9 bis 11, § 123 Abs. 7 und § 176a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X sind ab dem 10. Jänner 2030 anzuwenden. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2028 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 21a Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2030 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 87a Abs. 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 2014/65/EU und Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen ist, die in der Richtlinie 2004/109/EG, der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 angeführt sind.““

V. Artikel 6 (Änderung des Finalitätsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Z 10 lautet:

„10. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 4a, § 3 Abs. 1 Z 1, 4 bis 6, Abs. 1a, Abs. 2, § 7 sowie § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

VI. In den Artikeln 7, 12, 15 und 20 wird die Wortfolge „Erhebung von freiwillig übermittelten“ durch die Wortfolge „Erhebung freiwillig übermittelten“ ersetzt.

VII. Art. 8 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes) wird wie folgt geändert:

Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. In § 13 Abs. 3 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. die Erörterung der Einschätzungen der Österreichischen Nationalbank gemäß § 44c Abs. 1 Z 4 NBG,““

VIII. Artikel 10 (Änderung des Kapitalmarktgeseztes 2019) wird wie folgt geändert:

1. Z 3 lautet:

„3. Dem § 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, anzuwenden.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) 2023/2859 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760, ABl. Nr. L 2024/1760 vom 05.07.2024, anzuwenden.““

2. Z 4 lautet:

„4. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 13 Abs. 7 und 8 sowie § 29 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 13 Abs. 7 in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X ist ab dem 10. Jänner 2030 anzuwenden. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2030 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen ist, die in der Verordnung (EU) 2017/1129 angeführt sind.”“

IX. Artikel 17 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lautet:

„1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/202X dient dem wirksamen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760, ABl. Nr. L 2024/1760 vom 05.07.2024, sowie der Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023.”“

2. Z 3 lautet:

„3. Nach § 4 Abs. 2 Z 11 werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

- „12. gegen die Verpflichtung zur Übermittlung der in Art. 4 Abs. 5, Art. 11 Buchstabe c, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1, Art. 25 Abs. 7, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2011 genannten Informationen gleichzeitig mit deren Veröffentlichung an die FMA gemäß Art. 28a der Verordnung (EU) 2016/1011 oder
- 13. gegen die Verpflichtung, sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen zu lassen, gemäß Art. 28a Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011““

3. Z 5 lautet:

„5. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 bis 6 sowie § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 Z 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X sind ab dem 10. Jänner 2028 anzuwenden. § 2 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202X ist ab dem 10. Jänner 2030 anzuwenden. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2030 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen ist, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 angeführt sind.”“

X. Artikel 21 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018) wird wie folgt geändert:

1. Z 7 lautet:

„7. In § 114 Abs. 4 wird am Ende der Z 24 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 bis 27 angefügt:

- „25. Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760, ABl. Nr. L 2024/1760 vom 05.07.2024;
- 26. Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2864 vom 20.12.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90411 vom 15.07.2024;
- 27. Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023.”“

2. Z 8 lautet:

„8. Dem § 114a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/202X dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 und dem wirksamen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2859 sowie der Verordnung (EU) 2023/2869.”“

3. Z 9 lautet:

„9. In § 117 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024 angefügte Abs. 11 die Absatzbezeichnung „(12)“ und folgender Abs. 15 wird angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich § 90a, § 36 Abs. 6a und 6b, § 90a samt Überschrift, § 95 Abs. 3, § 100 Abs. 9 bis 11, § 114 Abs. 4 Z 21, 24 bis 27 und § 114a Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 90a Abs. 1 und § 95 Abs. 3 Z 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X sind ab dem 10. Jänner 2028 anzuwenden. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2028 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 18a Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist. § 36 Abs. 6a und 6b, § 90a Abs. 2, § 95 Abs. 3 Z 2 sowie § 100 Abs. 9 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X sind ab dem 10. Jänner 2030 anzuwenden. Die FMA hat der ESMA bis zum 9. Jänner 2030 mitzuteilen, dass sie Sammelstelle gemäß Art. 87a Abs. 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 2014/65/EU und Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen ist, die in der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) 2019/2088 angeführt sind.““

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des EuGB Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG):

Zu Z 1 und 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu den Artikeln 2 bis 4, 7, 9, 11 bis 16, 18 bis 20 und 22:

Anstatt des geplanten Inkrafttretens mit 10. Jänner 2026 soll das Inkrafttreten jeweils mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 (§ 23i):

Unbeschadet der bestehenden Vorgaben der §§ 23a bis 23h soll durch den neuen § 23i sichergestellt werden, dass die FMA in den Begründungen ihrer zum Zwecke der Durchführung makroprudenzialer Maßnahmen zu erlassenden Verordnungen auch ausdrücklich schriftlich erörtert und veröffentlicht, mit welchen Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowohl im Falle der Nichtdurchführung der beabsichtigten Maßnahmen als auch im Falle der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu rechnen wäre (sog. „ex ante“-Erörterung der Auswirkungen). Die Österreichische Nationalbank soll der FMA zu diesem Zwecke die notwendigen Informationen im Rahmen ihren gutachtlichen Äußerungen gemäß den den §§ 23a, 23c, 23d, 23e, 23g und 23h zur Verfügung stellen.

Wiewohl es ohnehin bereits jetzt üblich ist, dass Begründungen zu Verordnungen der FMA öffentlich zugänglich gemacht werden, soll dieses Erfordernis im Hinblick auf die besonderen inhaltlichen Aspekte des § 23i an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festgehalten werden. Die Berichterstattung über die realwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Berichts gemäß § 16 Abs. 3 FMABG.

Zu Z 2 (§ 69a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 3 (§ 105):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 4 und 5 (§ 107):

Änderung der Absatzbezeichnung, nachdem § 107 Abs. 119 bereits durch BGBl. Nr. 96/2025 angefügt wurde. Darüber hinaus soll die Einführung des neuen § 23i in der Bestimmung zum Inkrafttreten berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018):

Zu Z 1:

Ein Genusfehler soll behoben und zwei Leerzeichen sollen ergänzt werden.

Zu Z 2 bis 5:

Die Nummerierungen der Absätze und Ziffern sollen angepasst werden. Anstatt des geplanten Inkrafttretens mit 10. Jänner 2026 soll das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finalitätsgesetzes):

Der Vollständigkeit halber soll klargestellt werden, dass alle vorgenommenen Änderungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu den Artikeln 7, 12, 15 und 20:

Korrektur von Redaktionsversehen.

Zu Art. 8 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):**Zu Z 2a (§ 13 Abs. 3 Z 4a):**

Durch die neue Z 4a soll ergänzend zu den bereits in den aktuellen in Z 1 bis 4 beschriebenen Aufgaben des FMSG explizit sichergestellt werden, dass die makroprudanziellen Maßnahmen auch nach deren Erlassung regelmäßig durch das FMSG erörtert werden, um zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen aus Sicht des FMSG in Art und Umfang nach wie vor angemessen sind oder angepasst werden sollten, wobei im Rahmen dieser Erörterung unter anderem auch allfällige (negative) Auswirkungen der makroprudentiellen Maßnahmen auf die Realwirtschaft relevant sein können, dies jedoch nur insoweit, als diese wiederum negative Zweitrunden- bzw. Rückkopplungseffekte auf die Finanzmarktstabilität zeitigen könnten.

Als Grundlage für die Erörterung im FMSG dient die Einschätzung der OeNB gemäß § 44c Abs. 1 Z 4 NBG.

Die Erörterung der Maßnahmen dient dem besseren Verständnis ihrer Wirksamkeit auf die zugrundeliegenden systemischen Risiken und fokussiert auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen makroprudanzialer Maßnahmen, einschließlich möglicher Zweitrunden- und Verteilungseffekte sowie Veränderungen in der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalmarktgesezes 2019):**Zu Z 1 und 2:**

Die Nummerierungen der Absätze sollen angepasst werden. Anstatt des geplanten Inkrafttretens mit 10. Jänner 2026 soll das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes):**Zu Z 1 bis 3:**

Die Nummerierungen der Absätze und Ziffern sollen angepasst werden. Anstatt des geplanten Inkrafttretens mit 10. Jänner 2026 soll das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 1 bis 3:**

Die Nummerierungen der Absätze und Ziffern sollen angepasst werden. Anstatt des geplanten Inkrafttretens mit 10. Jänner 2026 soll das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt werden.

The image shows four handwritten signatures in blue and pink ink, arranged in a 2x2 grid. The top row contains the signature of 'COMCON (COMMISSION)' and the signature of 'COMFIN (COMMISSION)'. The bottom row contains the signature of 'KRAINTER' and the signature of 'PRAUNHOFER'.

